



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**61. Jahrgang**

**Ansbach, 15. September 2016**

**Nr. 9**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wildnis am Rathsberg“, Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 22. Juni 2016; Berichtigung .....	131
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 9. September 2011 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 24. Juli 2015 über die Volksschulorganisation in der Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 12. August 2016 .....	131
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau einer zusätzlichen Gleisanlage mit Verladeeinrichtung, den Umbau der bestehenden Gleisanlage sowie den Einbau einer zweiten Gleiswaage auf dem Werksgelände der Fa. Südzucker AG, Ochsenfurt.....	132
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 31. März 2005 über die Umwandlung der Volksschule Zirndorf-Wintersdorf (Grund- und Hauptschule) und die Weiterführung der Volksschulen Zirndorf (Grundschule I), Zirndorf (Grundschule II) und Zirndorf (Hauptschule), Landkreis Fürth vom 18. August 2016..	132
Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - zur Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in den Regierungsbezirken Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz des Freistaates Bayern .....	133
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Ortsumgehung Dinkelsbühl im Zuge der Bundesstraße 25 (Bundesautobahn A 6/Anschlussstelle Feuchtwangen-Nord – Nördlingen) von Abschnitt 220, Station 5,140 der Bundesstraße 25 bis Abschnitt 160, Station 0,000 der Staatsstraße 2218 (Dinkelsbühl – Wassertrüdingen) im Gebiet der Stadt Dinkelsbühl .....	140
<b>Bekanntmachung der Planungsverbände</b>	
303. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 26. September 2016	141



### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee sowie Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplanes im Parallelverfahren, Bereich Badehalbinsel Absberg, Teilplan Markt Absberg, Fl.-Nr. 250, Umwandlung in ein Sondergebiet Freizeitnutzung/Wakepark Brombachsee

- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB ..... 142

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Markt Absberg, Fl.-Nr. 212/1 und 213 - Umwandlung von einer Gebäudenutzung für Fremdenverkehr zur Wohnbaufläche ohne Fremdenverkehr

- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB ..... 142

### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 143

## Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

### Herrn Richard Herold

Technischer Oberamtsrat a. D.

der am 18.08.2016 im Alter von 85 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 34 Jahre beim Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 22. August 2016

Dr. Ehmann  
Regierungsvizepräsident

Laubscher  
Personalratsvorsitzender

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wildnis am Rathsberg“, Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 22. Juni 2016

Anlage: 1 Karte M 1 : 5.000

#### Berichtigung

Bei der Veröffentlichung der Schutzgebietskarten der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wildnis am Rathsberg“ im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 22. Juni 2016 im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken vom 15. Juli 2016 (RABl Nr. 7 S. 105) wurde die Karte M 1: 5.000 (Anlage 2) im falschen Maßstab abgedruckt.

Zur Berichtigung wird die in § 2 Abs. 2 Satz 1 aufgeführte Karte (Anlage 2) neu veröffentlicht.

Ansbach, 4. August 2016

Regierung von Mittelfranken  
Dr. B a u e r  
Regierungspräsident

MFrABl S. 131

### Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 9. September 2011 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 24. Juli 2015 über die Volksschulorganisation in der Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Vom 12. August 2016

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 32 a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2016 (GVBl S. 102) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

#### Verordnung

##### § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 9. September 2011 (MFrABl Nr. 19/2011, S. 156) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 24. Juli 2015 (MFrABl Nr. 8/2015, S. 81) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft und am 31. Juli 2017 außer Kraft“.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Ansbach, 12. August 2016

Regierung von Mittelfranken  
Dr. B a u e r  
Regierungspräsident

MFrABl S. 131

**Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau einer zusätzlichen Gleisanlage mit Verladeeinrichtung, den Umbau der bestehenden Gleisanlage sowie den Einbau einer zweiten Gleiswaage auf dem Werksgelände der Fa. Südzucker AG, Ochsenfurt**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. August 2016, Gz. RMF-SG32-4354-9-68**

Die Fa. Südzucker AG, Ochsenfurt, beantragt die Genehmigung für den Bau einer zusätzlichen Gleisanlage mit Verladeeinrichtung für Dicksaft, den Umbau der bestehenden Gleisanlage sowie den Einbau einer zweiten Gleiswaage auf dem Werksgelände der Fa. Südzucker AG, Ochsenfurt.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c Satz 1 und 3 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Die Vorprüfung zeigt, dass die beantragte Maßnahme unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die geplante Maßnahme wird aufgrund der geringen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die vorhandenen Gleis- und Industrieanlagen nicht als erheblich i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG eingestuft. Ebenso kann bei Einhaltung der für den Gehölzrückschnitt vorgegebenen Zeiten eine Betroffenheit streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Somit liegt kein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG vor. Abfallrechtliche Bedenken stehen dem Vorhaben bei Beachtung der abfallrechtlichen Auflagen nicht entgegen.

Die beantragten Maßnahmen der Südzucker AG befinden sich zwar im Überschwemmungsgebiet des Mains, Gewässer erster Ordnung. Für das Vorhaben ist aber die Erteilung eines Dispenses von dem Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG im Verfahren möglich, da sich die geplante Baumaßnahme weder negativ auf den Hochwasserabfluss auswirkt noch in nennenswertem Umfang Retentionsraum für das Hochwasser verlorengelht, § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG.

Bei Beachtung der vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg gemachten Vorgaben insbesondere zur Verladung des Dicksaftes, zur Sicherung von während der Verladung möglicherweise freiwerdenden Dicksaftmengen und hinsichtlich der einzuhaltenden Maßnahmen bei Hochwasser ergeben sich auch in dieser Hinsicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die geplante Maßnahme verursacht unter Berücksichtigung der Vorgaben zu Betriebszeiten und -modalitäten keine schädlichen Auswirkungen durch Geräuschmisse-

sionen. Unter Beachtung der Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit des Fachbereiches Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Würzburg stehen lebensmittelrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Regierung von Mittelfranken kommt daher zum Ergebnis, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht folglich nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 132

**Rechtsverordnung  
der Regierung von Mittelfranken  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
vom 31. März 2005 über die Umwandlung der  
Volksschule Zirndorf-Wintersdorf  
(Grund- und Hauptschule)  
und die Weiterführung der Volksschulen  
Zirndorf (Grundschule I), Zirndorf (Grundschule II)  
und Zirndorf (Hauptschule),  
Landkreis Fürth**

**Vom 18. August 2016**

Auf Grund der Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert am 23. Juni 2016 (GVBl S. 102) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

**Verordnung**

§ 1

Die Grundschule Zirndorf-Wintersdorf wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung „Bibertgrundschule Zirndorf-Wintersdorf“.

§ 2

§ 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 31. März 2005 über die Umwandlung der Volksschule Zirndorf-Wintersdorf (Grund- und Hauptschule) und die Weiterführung der Volksschulen Zirndorf (Grundschule I), Zirndorf (Grundschule II) und Zirndorf (Hauptschule), Landkreis Fürth (MFrABI

Nr. 8/2005, S. 40) erhält folgende Fassung:

„§ 2

- (1) Die Grundschule Zirndorf-Wintersdorf wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf die Gemeindeteile Anwenden, Bronnberg, Leichendorf, Leichendorfermühle, Lind, Wintersdorf, Weinzierlein und Wolfgangshof der Stadt Zirndorf.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Bibertgrundschule Zirndorf-Wintersdorf“ und hat ihren Sitz im Gemeindeteil Wintersdorf der Stadt Zirndorf.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.“

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 18. August 2016

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 132

**Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - zur Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in den Regierungsbezirken Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz des Freistaates Bayern**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. September 2016 Gz. 25.1-3747.7.16/047**

Unbemannte Luftfahrtsysteme sind unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (§ 1 Abs. 2 Satz 3 Luftverkehrsgesetz). Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 3 Luftverkehrsordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), geändert durch Artikel 3 des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 28. Juni 2016 (BGBl. I S. 1548) bedarf die Nutzung des Luftraums durch den Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen der Erlaubnis durch die zuständige Behörde des Landes. Die Erlaubnis kann Personen oder Personenvereinigungen für den Einzelfall oder allgemein erteilt werden (§ 20 Abs. 4 Satz 3 LuftVO). Aufgrund dieser Vorschriften erlässt die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - die nachfolgende

**Allgemeinverfügung**

Die Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gilt im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - allen Personen und Personenvereinigungen als erteilt, die die Erklärung im Anhang abgegeben haben und deren Gültigkeitsdauer nicht überschritten ist, in dem unter Ziff. I festgelegten Umfang und unter Einhaltung der unter Ziff. III aufgeführten Nebenbestimmungen:

**I.**

**Umfang und Geltungsbereich der Erlaubnis**

Umfang der Erlaubnis:

Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems mit einer Gesamtmasse von max. 10 kg ohne Verbrennungsmotor bis zu einer maximalen Höhe von 100 m über Grund (AGL).

Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems über Menschenansammlungen, Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten von Polizei oder anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sowie in Luftsperrgebieten und Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 17 LuftVO) ist nicht gestattet. Dies gilt auch für den Betrieb über Justizvollzugsanstalten, Industrieanlagen, Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung und militärischen Anlagen, soweit diese Stellen den Betrieb nicht ausdrücklich gestattet haben.

Zweck:

Alle Zwecke außerhalb des Sports oder der Freizeitgestaltung, insbesondere

- gewerbliche Herstellung von Foto- und Videoaufnahmen
- Erprobungsflüge
- Abnahmeflüge
- Schulungen
- Vorführungen und Demonstrationen

Geltungsbereich:

Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz des Freistaates Bayern

Betriebszeiten:

täglich von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang

**II.**

**Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen**

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen, vom Umfang her begrenzt oder erweitert, geändert oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Der Widerruf oder die Änderung der Allgemeinverfügung wird unmittelbar nach Bekanntmachung in den Nachrichten für Luftfahrer wirksam, es sei denn in der Bekanntmachung wird eine andere Gültigkeit festgelegt. Personen oder Personenvereinigungen, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen,

sind daher verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Allgemeinverfügung zu informieren (auf der Internetseite

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> wird die jeweils geltende Fassung eingestellt).

### III.

#### Nebenbestimmungen

1. Starts und Landungen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten durchgeführt werden.
2. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und nur unter deren Aufsicht oder unter der Aufsicht einer von den Erziehungsberechtigten bestimmten Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder einer hierzu aufgrund ihrer Funktion befugten Person (z. B. Lehrer, Erzieher, Ausbilder) von dieser Erlaubnis Gebrauch machen.
3. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die zuständige Polizeidienststelle mindestens 24 Stunden vorab zu informieren. Dies gilt auch für die Luftraumnutzung außerhalb geschlossener Ortschaften, sofern diese im Zusammenhang mit einer Veranstaltung durchgeführt wird. Die Polizei kann den Einsatz des unbemannten Luftfahrtsystems untersagen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Wenn die Polizei dazu auffordert, ist der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems unverzüglich einzustellen.
4. Innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten darf von dieser Erlaubnis nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems nicht aufgrund der Schutzgebietsverordnung untersagt oder unter Erlaubnisvorbehalt gestellt ist. Befindet sich das Aufstiegs Gelände und/oder der zu nutzende Luftraum innerhalb eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes, ist die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn des Flugbetriebes zu informieren und mit dieser abzuklären, ob die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung die Luftraumnutzung zulassen.
5. Das unbemannte Luftfahrtsystem ist so zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, landwirtschaftliche Nutztiere und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden. Personen dürfen nicht angeflogen werden.
6. Der Start- und Landeplatz ist abzusichern, um eine Gefährdung von Dritten auszuschließen.
7. Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers und in Sichtweite des Steuerers erfolgen. Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn das Luftfahrtgerät ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr zu sehen oder eindeutig zu erkennen ist (vgl. § 19 Abs. 3 Satz 2 LuftVO). Der automatisch-autonome Betrieb (z. B. mittels GPS-waypoint-Navigation) ist nur in Sichtweite erlaubt und nur wenn der Steuerer jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit eingreifen kann.
8. Bei dem Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu dritten Personen, landwirtschaftlichen Nutztieren sowie zu öffentlichen Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen und anderen Hindernissen eingehalten werden. Die Beurteilung eines ausreichenden Abstandes ist vom Steuerer so vorzunehmen, dass jegliche Beeinträchtigung und Gefährdung ausgeschlossen ist. Unbeschadet dessen dürfen Menschen nicht in einer Höhe von weniger als 25 m überflogen werden. Der Betrieb des UAS über Menschenansammlungen wird von dieser Erlaubnis nicht umfasst (siehe Ziff. I).
9. Für die Vorbereitung des Betriebes sind vom Steuerer alle wesentlichen Informationen über die örtlichen Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Einsatzes des unbemannten Luftfahrtsystems herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (un-/kontrollierter Luftraum, Entfernung zu Flughäfen/Landeplätzen/Segelfluggeländen, Flugsicherungsanlagen, ständige oder temporäre Flugbeschränkungsgebiete u. a.) einzuholen sowie ein an den Einsatz angepasstes Notfallverfahren für das Notfallszenario „Funkausfall“ festzulegen.
10. Für die Beurteilung der luftfahrtspezifischen Belange sind die von den Flugsicherungsorganisationen herausgegebenen aktuellen Luftfahrerkarten und -handbücher sowie das aktuelle VFR-Bulletin zu verwenden.
11. Beim Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen ist auf weiteren Flugverkehr zu achten. Das unbemannte Luftfahrtsystem hat bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Im Einsatzraum von Luftfahrzeugen der Polizeien des Bundes oder der Länder und der Rettungsdienste ist der Betrieb nicht erlaubt bzw. umgehend einzustellen. Die Aufnahme bzw. die Wiederaufnahme des Betriebes von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von 1,5 Kilometern zu einer solchen Einsatzstelle ist nur mit Genehmigung des örtlichen Einsatzleiters erlaubt.
12. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten.
13. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten. Der Flugbetrieb ist solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.
14. Der Erlaubnisinhaber hat einen Nachweis (Aufzeichnungen über den jeweiligen Flugbetrieb)

über den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen mit folgenden Angaben zu führen:

- Name des Steuerers,
- Datum und Uhrzeit,
- Aufstiegs- und Einsatzort (mit genauen Angaben)
- Dauer des Einsatzes,
- Bezeichnung des Gerätes
- Anzahl der Starts und Landungen,
- Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren, bei der Ausübung dieser Erlaubnis mitzuführen und der zuständigen Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Verlangen vorzulegen.

15. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind der Luftfahrtbehörde unverzüglich anzuzeigen. Eine etwaige Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO bleibt hiervon unberührt.
16. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften §§ 37 Absatz 1a), 43 LuftVG i. V. m. § 101 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) bestehen. Sofern durch den Versicherungsvertrag einzelne Einsatz- oder räumlichen Betriebsbereiche (z. B. Betrieb innerhalb des kontrollierten Luftraums) von der Versicherung ausgeschlossen sind, gilt diese Erlaubnis als nur in dem Umfang erteilt, der von dem Versicherungsschutz abgedeckt ist.
17. Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer von der Begrenzung von Flugplätzen (ausgenommen Flughäfen, siehe III.18) sowie auf Flugplätzen bedarf der Zustimmung der Luftaufsicht oder der Flugleitung. Hierbei ist die Begrenzung der Start- und Landebahn, beim Verkehrsflughafen Nürnberg der Zauverlauf um das Flughafen-gelände maßgeblich.
18. Vor dem Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen innerhalb des kontrollierten Luftraums ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 LuftVO einzuholen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Flugverkehrskontrollfreigabe durch eine in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt gemachte Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben der jeweils zuständigen Flugsicherungsorganisation allgemein erteilt wurde. In diesem Fall sind die Einschränkungen und Voraussetzungen für die allgemeine Erteilung der Flugverkehrskontrollfreigabe zu beachten.
19. Von dieser Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, nachdem die Person, die von der Erlaubnis Gebrauch machen wird, bei Personenvereinigungen neben der/den für diese vertretungsbe-rechtigte(n) Person(en) auch alle Steuerer die Erklärung in der Anlage vollständig ausgefüllt und unterzeichnet hat/haben und der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern, Flughafen-

straße 118, 90411 Nürnberg per Briefpost zugegangen ist. Die Erklärung gilt am dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Sie ist zwei Jahre ab Abgabe (Datum der Unterzeichnung) gültig. Beim Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems ist eine Kopie der Erklärung sowie der Text dieser Allgemeinverfügung mitzuführen. Letzteres kann auch in elektronischer Weise erfolgen. Außerdem sind bei der Luftraumnutzung ein Ausweisdokument mit einem Passbild und der Nachweis über die nach Ziff. III.16 abgeschlossene Versicherung mitzuführen und auf Verlangen der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzuweisen.

20. Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen innerhalb einer Zone mit Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone) bedarf der Zustimmung der Luftaufsicht oder Flugleitung. Folgende Angaben sind mindestens zu machen:
  - Name, Vorname
  - Aufstiegsort
  - Aufstiegshöhe (max. 100 m AGL)
  - Dauer des Betriebs
  - Telefonische Erreichbarkeit

#### IV. Hinweise

1. Mit Hilfe des unbemannten Luftfahrtsystems darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z. B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).
2. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
4. Die Erlaubnisbehörde ist jederzeit berechtigt nachzuprüfen, ob der Flugbetrieb, der auf der Grundlage dieser Erlaubnis stattfindet, ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und die Einsicht in Nachweise verlangen.
5. Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen, der über den Umfang dieser Erlaubnis hinausgeht, bedarf einer individuellen Erlaubnis durch die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - .
6. Auf der Internetseite <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> stehen für die Flugvorbereitung nützliche Informationen (Flugplätze, Flugbeschränkungsgebiete, Kontrollzonen) sowie die Erklärung im Anhang als ausfüllbares pdf-Dokument zur Verfügung.

7. Der Eingang der Erklärung nach Ziff. III.19 beim Luftamt wird nicht durch die Behörde bestätigt. Es gilt die dort angegebene Zugangsfiktion. Es wird gebeten, von diesbezüglichen Nachfragen abzusehen. Sofern der Absender einen Zugangsnachweis wünscht, besteht die Möglichkeit, die Übersendung per Einschreiben mit Rückschein vorzunehmen.
8. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten nicht unmittelbar für die Betreiber von unbemannten Luftfahrzeugen, die in Sichtweite des Steuerers ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden. Für diese Luftfahrzeuge sind die luftrechtlichen Regelungen für Flugmodelle anzuwenden. Den Betreibern dieser Fluggeräte wird aber empfohlen, bei dem Betrieb dieser Geräte ebenfalls die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zu beachten, soweit diese nicht ohnehin schon aufgrund von anderweitigen gesetzlichen Vorgaben verbindlich einzuhalten sind. Bei Beachtung dieser Regelungen ist sichergestellt, dass durch den Betrieb dieser Art von Flugmodellen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und der Luftverkehr nicht gefährdet werden.
9. Bereits durch die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern oder durch die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern durch individuellen Erlaubnisbescheid erteilte Allgemeinerlaubnisse zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen oder Anerkennungen von solchen Erlaubnissen, die durch eine Luftfahrtbehörde außerhalb Bayerns erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Befristung von dieser Allgemeinverfügung unberührt und gültig.

#### **V. Anerkennung**

Für Personen und Personenvereinigungen, die die Allgemeinerlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen durch Abgabe der vorgegebenen Erklärung wirksam über eine Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern erworben haben, wird diese Allgemeinerlaubnis hiermit für den unter Ziff. I genannten Geltungsbereich allgemein anerkannt, ohne dass es der Abgabe einer weiteren Erklärung bei der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern bedürfte.

#### **VI. Sofortvollzug**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### **VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 19.09.2016 in Kraft und wird auch in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlicht. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird die mit Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15.01.2016 Gz. 25.1-3742.7.15/470 erlassene Allgemeinverfügung aufgehoben. Erklärungen nach Ziff. III.19, zum Zweck

der Nutzung der durch Allgemeinverfügung vom 15.01.2016 erteilten Allgemeinerlaubnis abgegeben wurden, gelten bis zu deren Ablauf für die Nutzung der durch Allgemeinverfügung vom 15.09.2016 erteilten Allgemeinerlaubnis weiter.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,  
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Luftrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 133

Regierung von Mittelfranken  
Luftamt Nordbayern  
Flughafenstraße 118  
90411 Nürnberg

## Erklärung zur Nutzung der durch Allgemeinverfügung erteilten Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen

gem. Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern  
und Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken

**Bitte beachten Sie**, dass diese Erklärung für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Abgabe (Datum der Unterzeichnung) gültig ist. Geben Sie daher unbedingt das Datum der Abgabe an. Sie können ab dem dritten Werktag nach Aufgabe zur Post von der Allgemeinverlaubnis Gebrauch machen. Eine Bestätigung des Eingangs durch das zuständige Luftamt erfolgt nicht.

**Bitte fertigen Sie eine Kopie dieser Erklärung, die beim Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems mitzuführen ist.**

### Bei Einzelpersonen

Name	Vorname(n)	
Geburtsort	Geburtsdatum	
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)	

### Bei Personenvereinigungen

Name der Firma/Behörde/sonstigen Einrichtung	Rechtsform	
Name(n) der Vertretungsberechtigten/des Vertretungsberechtigten	Vorname(n)	
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)	

Für die oben angeführte Personenvereinigung sollen die auf Seite 3 dieser Erklärung aufgeführten Personen die Luftraumnutzung durchführen.

Hiermit gibt/geben die unterzeichnende/n Person/en und gegebenenfalls die auf Seite 3 unterzeichnenden Personen gegenüber dem Luftamt der Regierung folgende Erklärung ab:

1. Ich werde nach Zugang dieser Erklärung bei der Behörde (diese gilt am dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als zugegangen) von der Allgemeinverfügung

der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - zur Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) **in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben** des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch machen

**oder** (die Erklärung kann nur an eine Regierung gerichtet werden)

der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern- zur Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) **in den Regierungsbezirken Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz** des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch machen.

Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung habe ich vollständig zur Kenntnis genommen. Ich werde mich regelmäßig über den aktuellen Stand dieser Allgemeinverfügung informieren.

2. Ich erkläre, dass ich mich eingehend mit den technischen und betrieblichen Anforderungen an das verwendete Fluggerät vertraut gemacht habe und über eine ausreichende Befähigung zur sicheren Bedienung des unbemannten Luftfahrtsystems verfüge.
3. Es wird versichert, dass für die Regulierung von Personen- und Sachschäden eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften §§ 37 Abs. 1 Buchst. a, 43 LuftVG i. V. m. § 101 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) besteht.
4. Ich erkläre, dass durch die beantragte Nutzung des Luftraumes datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht verletzt werden. Die beantragte Nutzung dient nicht der gezielten Beobachtung und/oder Aufzeichnung von Personen bzw. es liegt eine schriftliche Einwilligung der betreffenden Personen vor.

---

Ort, Datum (der Abgabe)

Bei Einzelpersonen

Bei Personenvereinigungen

---

Unterschrift

---

Unterschrift der Vertretungsberechtigten/des Vertretungsberechtigten



**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Ortsumgehung Dinkelsbühl im Zuge der Bundesstraße 25 (Bundesautobahn A 6/Anschlussstelle Feuchtwangen-Nord – Nördlingen) von Abschnitt 220, Station 5,140 der Bundesstraße 25 bis Abschnitt 160, Station 0,000 der Staatsstraße 2218 (Dinkelsbühl – Wassertrüdingen) im Gebiet der Stadt Dinkelsbühl**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. September 2016, Gz. RMF-SG32-4354-2-7**

1. Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben gemäß Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) einen Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin beginnt am

**Mittwoch, 19.10.2016, um 09:30 Uhr,  
in der Schranne (Großer Schrannensaal),  
Weinmarkt 7, 91550 Dinkelsbühl.**

Der Erörterungstermin wird bei Bedarf am Donnerstag, den 20.10.2016, und bei weiterem Bedarf am Freitag, den 21.10.2016, jeweils um 09:30 Uhr am genannten Ort fortgesetzt. Die Entscheidung, ob die Erörterung am 20.10. bzw. 21.10.2016 fortgesetzt wird, trifft der Verhandlungsleiter jeweils am Ende des vorher gehenden Verhandlungstages.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Planfeststellungsbehörde die schriftlich erhobenen Einwendungen auch würdigt, wenn diese im Erörterungstermin nicht nochmals mündlich vorgebracht werden.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.
5. Das Staatliche Bauamt Ansbach hat zu den erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen gegenüber der Regierung von Mittelfranken Stellung

genommen und dabei seine Sichtweise dargelegt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können die sie betreffende Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes ab 26.09.2016 bei der Regierung von Mittelfranken per Post (Promenade 27, 91522 Ansbach), per Telefax (0981 53-1206) oder - vorzugsweise - per E-Mail

([planfeststellung@reg-mfr.bayern.de](mailto:planfeststellung@reg-mfr.bayern.de)) unter Angabe des Betreffs „Planfeststellung OU Dinkelsbühl Erörterungstermin“ anfordern.

6. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Erörterungstermine“ einsehbar.

Dr. Ehmann  
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 140

## Bekanntmachung der Planungsverbände

### **Bekanntmachung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 31. August 2016**

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbands-satzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 303. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 26. September 2016, 10:00 Uhr,  
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,  
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

### **Tagesordnung**

1. Genehmigung der Niederschrift der 302. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 11.07.2016
2. Stellungnahmen zu Bauleitplänen:
  - 2.1 Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet GEH Fachmarktzentrum Aischparkcenter“; Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchststadt
  - 2.2 Zwölfte Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Fachmarktzentrum Industriestraße“; Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth
3. Erweiterung der Quarzsandgewinnung „Mischelbach“, Gemeinde Röttenbach, Landkreis Roth; Einleitung eines Raumordnungsverfahrens; Regierung von Mittelfranken
4. Siedlungsstrukturelle Ziele und Grundsätze im Bayerischen Landesentwicklungsprogramm  
- Vortrag -

Nürnberg, 31. August 2016

Planungsverband Region Nürnberg  
Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 141

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-  
bachsee sowie Aufstellung eines vorhabensbezo-  
genen Bebauungsplanes im Parallelverfahren,  
Bereich Badehalbinsel Absberg, Teilplan Markt  
Absberg, Fl.-Nr. 250, Umwandlung in ein Sonder-  
gebiet Freizeitnutzung/Wakepark Brombachsee  
- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit  
gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteili-  
gung gem. „ § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 08.12.2015 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee im Bereich der „Badehalbinsel Absberg“ für die geplante Ausweisung eines Sondergebietes Freizeitnutzung sowie die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „Wakepark Brombachsee“ im Parallelverfahren beschlossen.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversamm-  
lung am 18.08.2016 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der VG Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden von

**Donnerstag, 15.09.2016 bis Montag, 17.10.2016**

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist äußern.

Ramsberg, 7. September 2016

Zweckverband Brombachsee  
gez.  
Gerhard Wägemann  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 142

### Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-  
bachsee, Teilplan Markt Absberg, Fl.-Nr. 212/1  
und 213 – Umwandlung von einer Gebäudenut-  
zung für Fremdenverkehr zur Wohnbaufläche oh-  
ne Fremdenverkehr  
- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit  
gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteili-  
gung gem. „ § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 03.05.2016 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Markt Absberg, Fl.-Nr. 212/1 und 213 für die geplante Umwandlung von einer Gebäudenutzung für Fremdenverkehr zur Wohnbaufläche ohne Fremdenverkehr beschlossen.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversamm-  
lung am 18.08.2016 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der VG Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden von

**Donnerstag, 15.09.2016 bis Montag, 17.10.2016**

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist äußern.

Ramsberg, 7. September 2016

Zweckverband Brombachsee  
gez.  
Gerhard Wägemann  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 142

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Finanzrecht der Kommunen I  
**Haushalts- und Wirtschaftsrecht/  
 Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**  
 Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband

168. Aktualisierungslieferung  
 Rechtsstand 8. Juni 2016, 87,35 €  
 Art.-Nr. 66384168  
 JURION Onlineausgabe, 10,79 €  
 Art.-Nr. 08250207  
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

### Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzende Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen

Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor a. D., Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor a. D., beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach

Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor a. D.  
 88. Aktualisierungslieferung  
 1. Juni 2016, 91,00 €  
 Art.-Nr. 66349088  
 JURION Onlineausgabe, 11,24 €  
 Art.-Nr. 08251316  
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

### Jagdrecht

Bundesjagdgesetz  
 Bayerisches Jagdgesetz  
 Ergänzende Bestimmungen  
 Kommentar

Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München  
 80. Aktualisierungslieferung, Juli 2016,  
 98,58 €  
 Art.-Nr. 66355080  
 JURION Onlineausgabe, 12,18 €  
 Art.-Nr. 08251668  
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer  
**Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**

Kommentar  
 121. Aktualisierung, Stand Mai 2016,  
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wuttig/Thimet  
**Gemeindliches Satzungsrecht  
 und Unternehmensrecht**  
 Kommentar  
 66. Aktualisierung, Stand: Juli 2016  
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Giehl/Adolph/Käß  
**Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern**  
 Kommentar  
 40. Aktualisierungslieferung  
 Stand: Juni 2016  
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Verwaltungsrecht in Bayern**  
 Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)  
 Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)  
 Verwaltungsprozess (VwGO)  
 Ergänzende Rechtssammlung mit Kommentar  
 Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor der Universität Leipzig, Rechtsanwalt, München bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig  
 110. Aktualisierungslieferung,  
 Rechtsstand 1. Juli 2016, 106,87 €  
 Art.-Nr. 66211110  
 JURION Onlineausgabe, 13,21 €  
 Art.-Nr. 08251313  
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II  
**Abgabenrecht in Bayern**  
 Steuern, Gebühren und Beiträge  
 Loseblattsammlung mit Erläuterungen  
 Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München  
 86. Aktualisierungslieferung  
 Rechtsstand 15. Juni 2016, 64,53 €  
 Art.-Nr. 66386086  
 JURION Onlineausgabe, 7,97 €  
 Art.-Nr. 08250208  
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**  
 - Kommentar - Verträge - Satzungsmuster - Fallbeispiele -  
 Bearbeitet von Dr. Stefan Barth, Regensburg  
 67. Aktualisierungslieferung  
 Rechtsstand August 2016, 71,10 €  
 Art.-Nr. 66347067  
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stoll/Leue

### **Straßenverkehrsrecht**

Vorschriftensammlung

119. Aktualisierung, August 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

### **Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht**

Kommentare

Begründet von Dr. Otmar Dietz, Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt und Werner Bofingert, Geschäftsführer a. D., fortgeführt von Dr. Udo Degener-Hencke, Ministerialrat a. D. vormals im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Vitus Gamperl, Regierungsdirektor im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Dr. Matthias Geiser, Geschäftsführer des Schwarzwald-Baar-Klinikums, Prof. Dr. Michael Quaas, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Medizinrecht, Stuttgart, Ferdinand Rau, Ministerialrat, Bundesministerium für Gesundheit, Nils Söhnle, Dipl.-Betriebswirt (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Altes des Landes Nordrhein-Westfalen und Karl Heinz Tuschen, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit  
58. Nachlieferung, August 2016, 156 Seiten, 29,60 €  
Gesamtwerk: 2.062 Seiten, 139,00 €  
Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Zrenner/Grove/Wirrer

### **Veterinär-Vorschriften in Bayern**

Vorschriftensammlung

136. Aktualisierung, Stand Juni 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

### **Deutsches Gesundheitsrecht**

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts  
332. Ergänzungslieferung, Stand 1. Mai 2016,  
333,00 €

WKD-Artikelnummer: 31 061 332

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

### **Umweltrecht in Bayern**

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München  
165. Aktualisierungslieferung, August 2016,  
81,12 €

Art.-Nr. 66237165

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

### **Schulfinanzierung in Bayern**

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Landratsamt Dingolfing-Landau, Amt für Ausbildungsförderung und Schulangelegenheiten  
48. Aktualisierungslieferung, 13. Juni 2016, 56,90 €  
Art.-Nr. 66284048

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schneider

### **Grundsteuer**

Kommentar

Informationsblatt, Stand: August 2016, Kostenlose Information

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber

### **Bayerisches Personalvertretungsgesetz**

Kommentar mit Wahlordnung

152. Aktualisierung, Stand Juli 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stadler/Stierwaldt/Strunz

### **Einheitsaktenplan**

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen  
Kommentar

44. Aktualisierung, Stand: Juli 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Reuter/Rustler

### **Technische Baubestimmungen**

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Textsammlung

81. Aktualisierung, Stand Juli 2016

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 143